

Voraussetzungen für die Filmkunstförderung (Projektförderung)

in Ergänzung der Allgemeinen Richtlinien der Kunst- und Kulturförderung des Landes Salzburg

Die Filmförderung der Kulturverwaltung des Landes Salzburg versteht sich in erster Linie als Filmkunstförderung. Sie wurde auf Grundlage des Kulturförderungsgesetzes eingerichtet.

Förderberechtigt

Förderberechtigt gemäß Richtlinien sind

- Filmschaffende, die den Einstieg in das professionelle Filmschaffen anstreben und bereits erste Referenzprojekte vorweisen können. Nachwuchskünstler/innen werden Startförderungen gewährt (Co-Fördermittel wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich). Von der Förderung ausgenommen sind Projekte, die im Rahmen einer Ausbildung umzusetzen sind.
- Filmschaffende, die bereits mehrere Jahre professionell im Filmbereich tätig sind, deren Filme ggf. bereits bei Festivals und/oder im Kino bzw. öffentlich gezeigt bzw. auch ausgezeichnet wurden. Hier werden Co-Förderungen gewährt. Die Gewährung von Förderungen anderer Förderstellen ist erforderlich und nachzuweisen.

Der Antragsteller hat die Hauptverantwortung bei der Umsetzung des Filmprojektes zu tragen. Das Land Salzburg fördert nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag dafür vorgesehenen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Förderkriterien

Voraussetzungen für eine Filmförderung durch das Land Salzburg (Abt. 2, Referat 2/07) sind:

- maßgeblicher Salzburg Bezug (inhaltlich, institutionell oder personell)
- Projektqualität
- Gesicherte Gesamtfinanzierung
- Einreichung vor Projektrealisierung

Förderbare Projekte

Gefördert werden Spiel-, Kurz-, Animations-, Experimental- und Dokumentarfilme, Videoproduktionen etc., die geeignet sind eine Publikumsakzeptanz und/oder (inter)nationale Anerkennung zu erreichen und dadurch die Qualität des österreichischen/Salzburgen Filmschaffens zu steigern. Die Aufgabe der Kulturabteilung ist es, durch geeignete Maßnahmen dieses Ziel durch die Gewährung von finanziellen Förderungen oder organisatorischen Hilfestellungen zu verwirklichen.

Von der Förderung ausgenommen

Filmische Projektvorhaben im Rahmen einer Ausbildung (z.B. Übungsfilme, Semesterprojekte, Abschlussfilme für ein Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium, ...) können nicht gefördert werden.

Ausgenommen von der Filmförderung sind auch Projekte ohne bzw. mit nicht ausreichendem Salzburg-Bezug, Musikvideos, Auftragsproduktionen, Industrie-, Werbe- oder Imagefilme, kommerziell orientierte Filme sowie reine Amateurfilme aus dem privaten Bereich.

Informationen zur kommerziellen Filmförderung des Landes Salzburg finden Sie hier:

<http://www.salzburg.gv.at/filmfoerderung-kommerziell> ,

<http://www.salzburgagentur.at/filmlocation/>

Ziele der Filmkunstförderung

Die Filmkunstförderung des Landes soll auf zwei Ebenen zur Stärkung des künstlerischen Filmstandortes Salzburg sowie zur verstärkten künstlerisch, kreativen, innovativen, kritischen filmischen Darstellung insbesondere auch lokaler und regionaler Themen beitragen:

1. Durch die Förderung von Filmprojekten von Nachwuchskünstler/innen soll diesen der Einstieg in das professionelle Filmschaffen erleichtert und sie sollen in ihrer künstlerischen Entwicklung unterstützen werden.
2. Arriviertere Filmschaffende sollen in ihrer künstlerischen Weiterentwicklung gefördert werden. Durch eine Co-Förderung des Landes Salzburg soll der Zugang zu größeren Fördertöpfen (ÖFI, Fernsehfonds, etc.) ermöglicht werden. Fördermittel des Landes können nur als Co-Förderungsmittel gewährt werden. Ein Nachweis über die Gewährung von Förderungen anderer Förderstellen ist erforderlich.

Einreichunterlagen

- Vollständig, korrekt, leserlich ausgefülltes und eigenhändig oder mittels digitaler Signatur unterfertigtes Antragsformular
- Nachweis des maßgeblichen Salzburg-Bezugs
- Bei eingetragenen Firmen, Auszug aus dem Firmenbuch bzw. bei Vereinen Vereinsstatuten (bei erstmaliger Einreichung und nach allfälliger Änderung) und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- Von Unternehmen ist eine vollständige Auflistung aller erhaltenen De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre dem Förderansuchen beizulegen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 <http://www.bmwf.w.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/De-minimis%20Verordnung.pdf>)
- Projektbeschreibung (Treatment), in der ein filmkünstlerischer Ansatz erkennbar ist
- Drehort(e) und Projektzeitplan
- Kalkulation und Finanzierungsplan (Kalkulationshilfen ÖFI - <http://www.filminstitut.at/de/antragstellung/> - oder BKA - <http://www.kunstkultur.bka.gv.at/site/8052/default.aspx#a4>)
- Zu-/Absagen aller angefragten Förderstellen (sobald vorhanden)
- (künstlerischer) Lebenslauf
- Referenzmaterial (DVD, Links)

Einreichtermine

Förderanträge mit einem beantragten Fördervolumen von bis zu € 9.999,- können jederzeit eingebracht werden.

Für Förderanträge mit einer beantragten Fördersumme ab € 10.000,- gibt es folgende **Einreichtermine**: 31. März und 30. September (Einlangen im Amt).

Grundlagen der Filmförderung - in Ergänzung der Bestimmungen gem. [Richtlinien der Allgemeinen Kunst- und Kulturförderung](#):

- Pro Projekt gibt es eine Gesamtförderung, die die Entwicklung, Herstellung und Postproduktion beinhaltet. In Ausnahmefällen kann für einzelne Projektphasen eine Förderung gewährt werden.
- Vor Anweisung der Förderung ist seitens des/der Antragsteller/in die Sicherung der Gesamtfinanzierung zu bestätigen.
- Die Förderzusage erfolgt auf maximal sechs Monate befristet. Kann innerhalb der Frist die Gesamtfinanzierung nicht bestätigt werden, erlischt die Förderzusage automatisch.
- Beantragte oder bereits genehmigte Förderungen anderer Stellen sind im Förderantrag anzuführen und zu belegen. Nach Einbringen des Förderantrages erhaltene Förderzusagen bzw. -absagen anderer Förderstellen sind dem Land Salzburg zur Kenntnis zu bringen.
- Die Förderabwicklung erfolgt im Rahmen der De-minimis Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 1407/2013.
- Der Höchstbetrag für eine Förderung beträgt € 20.000,-

Förderentscheidung

Die Ansuchen mit beantragten Fördersummen bis zu € 9.999,- werden vom Amt geprüft und für die Entscheidung durch das zuständige Regierungsmitglied aufbereitet.

Förderungsansuchen mit einem beantragten Volumen ab € 10.000,- werden gesammelt einem unabhängigen Beirat zur Bewertung und Förderempfehlung vorgelegt. Der Beirat ist bei der Behandlung eingelangter Anträge nicht an die Reihenfolge des Einlangens der Anträge gebunden.

Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Teilbeträgen. Der letzte Teilbetrag wird nach Erfüllung der Förderungsbedingungen (Entlastung des Förderungsnachweises) ausbezahlt.

Pflichtkopie zu Archivierungszwecken

Im Sinne der Erhaltung des Europäischen Filmkulturerbes verpflichtet sich der/die Antragsteller/in zur Hinterlegung einer Archiv-Kopie des vom Land Salzburg geförderten Werkes im Rahmen des „Depot-legal-Reglements“ des Filmarchivs Austria. Der/dem Antragsteller/in entstehen dadurch keine Mehrkosten. Das Filmarchiv Austria stellt die Infrastruktur zur Langzeitarchivierung kostenfrei zur Verfügung. (Details siehe Einlagerungsblatt, Stammdatenblatt)

Darüber hinaus ist dem Land Salzburg ein Belegexemplar des geförderten Werkes als DVD oder Download zu überlassen.